

Wahlanleitung

zuhanden der Stimmberechtigten für die Wahl des Landrates
nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

1. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Stimmrechtsausweis als Wahlzettel alle gedruckten Listen ihres Wahlkreises und einen leeren Wahlzettel.
2. Das Wahlrecht kann durch Abgabe einer gedruckten Liste oder durch Ausfüllen des leeren Wahlzettels ausgeübt werden.
3. Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Änderungen, Streichungen und Ergänzungen vornehmen.
4. Wer den leeren Wahlzettel benutzt, kann ihn ganz oder teilweise mit Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer der gedruckten Listen des Wahlkreises stehen, ausfüllen.
Ebenso kann auf den hierfür bestimmten Linien am Kopf des leeren Wahlzettels eine der auf den gedruckten Listen enthaltenen Listenbezeichnungen oder -nummern gesetzt werden (siehe hierzu Ziffer 6).
5. Bei der Abänderung von gedruckten Listen und beim Ausfüllen von leeren Wahlzetteln ist auf Folgendes zu achten:
 - Das Ausfüllen des leeren Wahlzettels oder Änderungen, Streichungen und Ergänzungen auf den gedruckten Listen müssen handschriftlich erfolgen.
 - Der gleiche Name darf höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren).
 - Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten eingetragen werden, deren Namen auf einer der gedruckten Listen des Wahlkreises stehen.
 - Ein Wahlzettel darf nicht mehr Namen enthalten, als im Wahlkreis Landrätinnen und Landräte zu wählen sind; andernfalls werden die Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.

6. Leer gelassene oder durch Streichen leer gewordene Linien werden als Zusatzstimmen derjenigen Liste gezählt, deren Bezeichnung oder Nummer am Kopf des Wahlzettels gedruckt oder geschrieben steht. Widersprechen sich Listenbezeichnung und Listennummer, ist die Listenbezeichnung massgebend.
7. Verfügt ein Wahlzettel weder über eine Listenbezeichnung noch über eine Listennummer, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als leere Stimmen. Sie werden für die Ermittlung der Ergebnisse nicht berücksichtigt.
8. Die Stimmberechtigten müssen ihren Stimmrechtsausweis unterzeichnen.
9. Über die Möglichkeiten des Botengangs, der vorzeitigen und der brieflichen Stimmabgabe sowie der Wahlhilfe orientiert der nachstehende Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 12–14).

Glarus, im April 2018

Die Staatskanzlei

Gesetz über die politischen Rechte

(Grundsätze für die persönliche und briefliche Stimmabgabe sowie
Regelung des Botengangs und der Wahlhilfe)

Artikel 12

Persönliche Stimmabgabe

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne ist am Abstimmungstag in allen Stimmlokalen während mindestens einer Stunde möglich. Die Stimmlokale schliessen spätestens um 12.00 Uhr.

² Die Gemeinden können die persönliche Stimmabgabe an der Urne in einem Stimmlokal oder mehreren Stimmlokalen an den Vortagen ermöglichen.

³ Die persönliche Stimmabgabe durch Abgabe eines verschlossenen gesonderten Umschlags bei einer dafür bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung ist ab Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials zulässig. Sie hat während der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung zu erfolgen.

Artikel 13

Briefliche Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Wahl- und Stimmmaterials zulässig.

² Die Stimme muss bis zur Schliessung der Urnen beim Wahlbüro eintreffen.

Artikel 14

Botengang, Wahlhilfe

¹ Stimmberechtigte Personen, die im gleichen Haushalt leben, können sich bei der Stimmabgabe an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe vertreten.

² Der Botengang nach Absatz 1 ist auf zwei stimmberechtigte Personen beschränkt. Die stellvertretende Person hat ihren eigenen Stimmrechtsausweis abzugeben.

³ Schreibunfähige oder schreibunkundige stimmberechtigte Personen können den Stimm- oder Wahlzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen sowie zur Vornahme der zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen ermächtigen.

⁴ Die Wahlhilfe nach Absatz 3 ist auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und vom Helfer durch Unterschrift zu bestätigen.